

Schuljahr 2022 / 2023

	1. Ferientag	1. Schultag
Schuljahresbeginn		Mo. 08.08.2022
Herbstferien	Sa. 01.10.2022	Mo. 17.10.2022
Weihnachtsferien	Sa. 24.12.2022	Mo. 09.01.2023
Sportferien	Sa. 28.01.2023	Di. 14.02.2023
Frühlingsferien	Fr. 07.04.2023	Mo. 24.04.2023
Sommerferien	Sa. 08.07.2023	Mo. 14.08.2023

Schuljahr 2023 / 2024

	1. Ferientag	1. Schultag
Schuljahresbeginn		Mo. 14.08.2023
Herbstferien	Sa. 30.09.2023	Mo. 16.10.2023
Weihnachtsferien	Sa. 23.12.2023	Mo. 08.01.2024
Sportferien	Sa. 27.01.2024	Di. 13.02.2024
Frühlingsferien	Sa. 06.04.2024	Mo. 22.04.2024
Sommerferien	Sa. 06.07.2024	Mo. 12.08.2024

Schuljahr 2024 / 2025

	1. Ferientag	1. Schultag
Schuljahresbeginn		Mo. 12.08.2024
Herbstferien	Sa. 28.09.2024	Mo. 14.10.2024
Weihnachtsferien	Sa. 21.12.2024	Mo. 05.01.2025
Sportferien	Sa. 25.01.2025	Di. 11.02.2025
Frühlingsferien	Sa. 05.04.2025	Di. 22.04.2025
Sommerferien	Sa. 05.07.2025	Mo. 11.08.2025

Lokale unterrichtsfreie Tage: 1.11., erster Montag nach den Sportferien (Weiterbildungstag Lehrpersonen), Karfreitag bis Ostermontag sofern nicht in den Ferien, 1.5. Nachmittag, Auffahrt (Do. und Fr.), Pfingstmontag, Fronleichnam (Do. und Fr.).

Aktuelle Infos zu Terminen, Spezialanlässen usw. finden Sie jeweils auf dem Quintalsbrief sowie auf der Plattform „Klapp“.

REGELUNGEN FREIE SCHULHALBTAGE & URLAUB

Schulbesuch:

- Die Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten und der Primarschule sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

Freier Schulhalbtage:

- Die Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten und der Primarschule haben Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. (§38)
- Der freie Schulhalbtage darf *nicht* als Ferienverlängerung eingesetzt werden. Er kann also *nicht* am letzten Schulhalbtage vor den Ferien oder am ersten Schulhalbtage nach den Ferien bezogen werden.

- Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage dürfen zusammengefasst bezogen werden.
- Der Bezug eines freien Schulhalbtags muss der Klassenlehrperson mindestens 3 Schultage vorher (unbegründet) schriftlich mitgeteilt werden.

Ferienverlängernder Urlaub / ausserordentlicher Urlaub:

- Die Schülerinnen und Schüler der Schule Tegerfelden haben zweimal Anspruch auf ferienverlängernden Urlaub oder ausserordentlichen Urlaub:
 - 1 x im Zeitraum 1. Kindergarten bis 2. Klasse
 - 1 x im Zeitraum 3. Klasse bis 6. Klasse
- Das entsprechende Urlaubsgesuch muss der Schulleitung spätestens 3 Schulwochen vor Antritt des Urlaubes schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Schulleitung ist das Bewilligungsorgan.
- Ferienverlängernder und ausserordentlicher Urlaub wird für maximal 1 Schulwoche bewilligt.

Urlaub für besondere Anlässe:

- Die Klassenlehrperson beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler bis zu einem Schultag vom Unterrichtsbesuch. (§ 13, Schulverordnung)
Die Klassenlehrperson kann die Schulleitung als Beraterin kontaktieren.
- Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:
 - besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler (Hochzeit, Beerdigung etc.)
 - hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulleitung eine Entscheid.
- Jedes weitere Urlaubsgesuch im laufenden Schuljahr muss an die Schulleitung gerichtet werden.
- Die Schulleitung ist für Urlaubsgesuche von mehr als einem Tag zuständig.

Schulleitung Januar 2022